

Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinden sind durch das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG-SH) dazu berechtigt/verpflichtet, Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme (Benutzung) einer öffentlichen Einrichtung zu erheben.

Die Gemeinde Silzen erhebt für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren. Seit dem 01.01.2021 beträgt die Gebühr 162,00 Euro je Einwohner/in und Berechnungseinheit. Grundlage hierfür bildet die Gebührensatzung der Gemeinde Silzen in der zurzeit gültigen Fassung.

Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraumes aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder Unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen (§ 6 Abs. 2 KAG).

Die Gebührenkalkulation ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen. Die Benutzungsgebühren gemäß sind so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtung decken. Hierzu gehören auch die Abschreibungen und die Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Kosten).

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge wird einerseits auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte der Vorjahre abgestellt. Andererseits werden vorhersehbare außerordentliche Kosten, z. B. aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen nach der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO), berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum beträgt in der Gemeinde Silzen bisher drei Jahre. Um schneller auf Veränderungen reagieren zu können und die Gebühr anpassen zu können, sollte der Kalkulationszeitraum zukünftig auf zwei Jahre verkürzt werden. Die Kalkulation für die Jahre 2024 und 2025 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Als Ergebnis der Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 277,00 Euro pro Person/Berechnungseinheit.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der von der Gemeinde festgelegte Bemessungsmaßstab (Personenmaßstab) rechtlich nicht zulässig ist und voraussichtlich einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Verwaltung, den Bemessungsmaßstab zu ändern und ab dem 01.01.2024 den tatsächlichen Frischwasserverbrauch als Grundlage heranzuziehen und die Abwassergebühr in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zu erheben.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird im Übrigen auf die Ausführungen zu Ziff. 4 der beigefügten Gebührenkalkulation verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- a) die vorgelegte Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024-2025 zu billigen,
- b) den Kalkulationszeitraum ab dem 01.01.2024 auf zwei Jahre zu verkürzen,
- c) als Bemessungsmaßstab für die Benutzungsgebühr ab dem 01.01.2024 den Frischwasserverbrauch zugrunde zu legen und die Abwassergebühr in Form einer Grund- und Zusatzgebühr zu erheben,
- d) die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Variante I) zu erlassen.

Alternativ:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- a) die vorgelegte Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2022-2023 zu billigen,
- b) den Kalkulationszeitraum ab dem 01.01.2024 auf zwei Jahre zu verkürzen,
- e) die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Variante II) zu erlassen.

Verfasser:

Amtsleiter:

LVB:

Anlagen:

- Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025
- Nachkalkulation 2022
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Variante I)
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Variante II)